

# Religionsfreiheit

Grundlagen – Reflexionen – Modelle

Herausgegeben von  
Klaus Krämer und Klaus Vellguth

HERDER 

FREIBURG · BASEL · WIEN

## Religionsfreiheit

von Michael Amaladoss

Religionsfreiheit ist ein hochaktuelles Thema unserer Zeit. In der endgültigen Liste der Empfehlungen der letzten Bischofssynode zur Neuevangelisierung (7. bis 28. Oktober 2012) heißt es unter Punkt 16: „Die Synodenväter bekräftigen, dass die Religionsfreiheit ein Grundrecht des Menschen ist. Dies schließt auch die Gewissensfreiheit und die Freiheit der ungehinderten Wahl der eigenen Religion ein. In Solidarität sind wir mit unseren Brüdern und Schwestern in verschiedenen Teilen der Welt verbunden, die unter fehlender Religionsfreiheit und Verfolgung leiden.“<sup>1</sup>

Die Päpste der jüngeren Zeit – Johannes Paul II., Benedikt XVI. und Franziskus – haben dies auch stets eindringlich betont. In den USA erscheint jährlich ein Bericht mit Kommentaren zu verschiedenen Ländern, in denen es keine uneingeschränkte Religionsfreiheit gibt. Schauen wir uns in der Welt um, stellen wir fest, dass religiöse Verfolgungen nicht eben selten sind. Nicht nur Christen, sondern auch Muslime, Hindus und andere sind Opfer von Diskriminierung und Verfolgung – je nachdem, auf welches Land wir unseren Blick richten. Jede diesbezügliche Liste wäre unvollständig. Erst kürzlich warnten die katholischen Bischöfe in den USA, dass die Religionsfreiheit in ihrem Land gefährdet sei. Auslöser dafür waren neue Gesetze, die u. a. Mittelkürzungen für Gesundheitseinrichtungen mit katholischer Trägerschaft vorsehen, wenn diese sich weigern, an staatlichen Programmen zur Förderung von Empfängnisverhütung, Abtreibung usw. teilzunehmen. Das heißt, dass es den Katholiken nicht möglich ist, kircheneigene Einrichtungen im Einklang mit ihren religiösen Überzeugungen zu betreiben.

---

<sup>1</sup> Siehe [http://www.vatican.va/news\\_services/press/sinodo/documents/bolletti\\_no\\_25\\_xiii-ordinaria-2012/02\\_inglese/b33\\_02.html](http://www.vatican.va/news_services/press/sinodo/documents/bolletti_no_25_xiii-ordinaria-2012/02_inglese/b33_02.html), 23.9.2013.

## Religion und Staat

In all diesen Fällen steht die Religionsfreiheit oder deren Fehlen in Zusammenhang mit der Beziehung zwischen Religion und Staat. Diese Beziehung ist in der heutigen Welt ganz unterschiedlich ausgeprägt. Es gibt konfessionelle Staaten, in denen eine bestimmte Religion die Staatsreligion ist und andere Religionen mehr oder weniger ‚toleriert‘ werden, aber nicht dieselben Rechte wie die offizielle Staatsreligion genießen. Die meisten Länder mit muslimischer Bevölkerungsmehrheit – vielleicht mit Ausnahme der Türkei – sind heute solche konfessionelle Staaten. Einige streben sogar danach, das Scharia-Recht bzw. islamisches Recht für alle Bürger, ungeachtet ihrer Konfession, verbindlich zu machen. Darüber hinaus gibt es Länder, in denen die Religion der Bevölkerungsmehrheit eine bevorzugte Behandlung genießt, ohne dass dies von der Verfassung gedeckt ist. So forderten vor nicht allzu langer Zeit Nichtchristen in Deutschland und Italien, in Unterrichtsräumen staatlicher Schulen solle das Kreuzifix verschwinden. Die beiden Länder lehnten dies jedoch im Namen der christlichen Bevölkerungsmehrheit mit Verweis auf die historische Tradition ihrer Kultur ab, die ihre Wurzeln im Christentum hat. In Ländern wie Myanmar, Thailand und Sri Lanka wird der Buddhismus mehr oder weniger als offizielle Religion behandelt. In Indien gibt es politische Bewegungen, die aus dem Land gern einen Hindu-Staat machen würden. Bis vor kurzem war Nepal ein solcher Hindu-Staat. Andererseits gibt es Länder, die behaupten, säkular oder areligiös, wenn nicht gar anti-religiös zu sein, und danach streben, die Religion zur Privatangelegenheit zu machen und ihre öffentlichen/gesellschaftlichen Manifestationen zu kontrollieren. Dazu zählen kommunistische Länder wie China und Vietnam. In Frankreich ist die öffentliche Zurschaustellung der Religionszugehörigkeit verboten – selbst auf persönlicher Ebene. Zwischen diesen Extremen sind Länder wie die USA angesiedelt, die eine Trennung zwischen Kirche/Religion und Staat praktizieren und beiden ihren Einflussbereich in der Zivilgesellschaft belassen. Die jüngsten Erfahrungen in den USA zeigen jedoch, dass eine derartige Trennung gar nicht so

einfach ist. Was bedeutet Religionsfreiheit demnach vor diesem Hintergrund?

### Im Kontext des Zweiten Vatikanischen Konzils

Ich widme mich dieser Fragestellung nicht als Soziologe oder Politologe, sondern als katholischer Theologe. Das zeitgenössische Reflektieren über Religionsfreiheit in der katholischen Kirche geht auf die Erklärung über die Religionsfreiheit *Dignitatis humanae* des Zweiten Vatikanischen Konzils zurück. Deshalb soll sie Ausgangspunkt meiner Überlegungen sein. Schauen wir uns an, wie diese Erklärung zustande kam, wie sie das theologische Denken beeinflusste und wie sich diese Theologie seitdem entwickelt hat. Zur Zeit des Konzils waren Spanien und Italien nahe daran, konfessionelle Staaten zu sein: Der Staat räumte der katholischen Kirche über Konkordate einen privilegierten Platz in der Zivilgesellschaft ein. In den kommunistischen Ländern Osteuropas genoss die Kirche überhaupt keine Freiheit. Länder wie Frankreich versuchten, religiöse Überzeugung und Praxis zur Privatangelegenheit zu machen. Die USA stand zur Trennung zwischen Kirche und Staat. Indien und Indonesien erklärten sich zu säkularen Ländern und behandelten alle Religionen gleich. In vielen der neuen unabhängigen Staaten in Asien und Afrika war die Situation ziemlich verworren. Daher gab es den Wunsch, den Grundsatz der Religionsfreiheit zu bekräftigen. Die US-Amerikaner propagierten ihr Modell als das Ideal.<sup>2</sup>

Gespräche über Religionsfreiheit stießen jedoch auf ein großes Hindernis, das sich aus der Tradition der Kirche ergab. Die Kirche

---

<sup>2</sup> Siehe Joslyn Ogden, „Religious Liberty, Vatican II and J. C. Murray“, Duke University: The Kenan Institute for Ethics, Case Studies (<http://kenan.ethics.duke.edu/wp-content/uploads/2012/07/Case-Study-Vatican-II.pdf>, 23.9.2013; J. C. Murray, „Religious Liberty“, in: *America* (30. November 1963), S. 704–706; David Hollenbach, „Religious Freedom, Morality and Law. John Courtney Murray Today“, in: *Journal of Moral Theology* 1 (2012), S. 69–91.

glaubte, sie sei unfehlbar und in Besitz der gesamten von Gott offenbarten Wahrheit.<sup>3</sup> In der bürgerlichen Gesellschaft ist der (christliche) Staat in der Pflicht, die Religion nicht nur zu unterstützen, sondern auch den Nichtgläubigen aufzuzwingen – um ihnen das ewige Heil zuteil werden zu lassen. In Lateinamerika wurde beispielsweise mit der Phrase *Compelle entrare*<sup>4</sup> die Zwangskonvertierung der Indigenen gerechtfertigt. Das ist genau jene Haltung, die im Mittelalter letztlich darin mündete, dass Häretiker, die die von der Kirche für sich beanspruchte Wahrheit ablehnten, von der Staatsmacht verbrannt wurden. Wenn es in der bürgerlichen Gesellschaft Menschen gab, die nicht an die offenbarte Wahrheit glaubten, konnte der Staat sie im Sinne der Wahrung von Frieden und öffentlicher Ordnung tolerieren. In Italien und Spanien, wo die Katholiken die Bevölkerungsmehrheit stellten, mündete dies in den Kirchenverträgen, den Konkordaten. Dies war zur Zeit des Zweiten Vatikanischen Konzils die traditionelle Haltung, die vom päpstlichen Lehramt offiziell gelehrt wurde. Wenn jemand von Religionsfreiheit sprach, wurde ihm daher unterstellt, sich gegen die Tradition zu wenden und dem Relativismus das Wort zu reden. Die Menschen, die die Religionsfreiheit verteidigten, argumentierten jedoch, dass sich Dogmen entwickeln und im Lichte der Geschichte sogar ändern können. Der historische Wandel ist genau jener Schritt von einer von der Religion dominierten bürgerlichen Gesellschaft zu einer Gesellschaft, die für sich beansprucht, demokratisch und säkular zu sein – also areligiös oder sogar anti-religiös, je nachdem, welcher Konflikt vorher zwischen der dominanten Religion und der Gesellschaft, die versuchte, aus ihrem Schatten zu treten, bestand. Historischer Fakt ist ebenfalls, dass mit Ausnahme einiger weniger Länder wie Spanien und Italien die meisten Länder religiös pluralistischer waren und dort viele Kirchen und Religionen nebeneinander existierten. Kritiker bemängelten auch, die

---

<sup>3</sup> Pius XI. formulierte dies in seiner Enzyklika *Quanta Cura* und in *Syllabus Errorum*. Siehe <http://www.papalencyclicals.net/Pius09/p9quanta.htm>, 23.9.2013 und <http://www.papalencyclicals.net/Pius09/p9syll.htm>, 23.9.2013.

<sup>4</sup> „[...] nötige die Leute zu kommen“ (*Luk* 14,23).

Kirche hätte mit zweierlei Maß gemessen, indem sie für sich selbst Freiheit forderte, wo sie eine Minderheit war, und sich selbst aufdrängte und den anderen Toleranz anbot, wo sie die Mehrheit stellte. Dies war der Hintergrund, vor dem das Dokument *Dignitatis humanae* zur Religionsfreiheit entstand.

### Das Dokument zur Religionsfreiheit

*Dignitatis humanae* entstand aus einem Kompromiss heraus. Inspiriert vom US-amerikanischen Modell wurde Religionsfreiheit als bürgerliches Recht bekräftigt, das auf der Menschenwürde und dem Recht basiert, seinem Gewissen zu folgen, auch wenn dieses irrt. Parallel dazu wurde aber auch die in Besitz der Kirche befindliche Wahrheit der Offenbarung mit ihrem bindenden Charakter bekräftigt. Auf diese Weise tat man beiden Gruppen Genüge. Schauen wir uns das Dokument etwas näher an.<sup>5</sup> Es ist im Vorwort kurz und bündig zusammengefasst: „Da nun die religiöse Freiheit, welche die Menschen zur Erfüllung der pflichtgemäßen Gottesverehrung beanspruchen, sich auf die Freiheit von Zwang in der staatlichen Gesellschaft bezieht, läßt sie die überlieferte katholische Lehre von der moralischen Pflicht der Menschen und der Gesellschaften gegenüber der wahren Religion und der einzigen Kirche Christi unangetastet.“<sup>6</sup> Fer-

<sup>5</sup> Hinsichtlich der Geschichte und der Kommentare zum Dokument siehe Pietro Pavan, „Declaration on Religious Freedom“ in: Herbert Vorgrimler (Hg.), *Commentary on the Documents of Vatican II*, New York 1969, S. 49–86; Giuseppe Alberigo / Joseph A. Komonchak (Hg.), *History of Vatican II*, Band IV, Maryknoll 2003 und 2006, S. 96–134, 395–405, 533–544; Band V, Maryknoll 2006, S. 61–121, 451–456.

<sup>6</sup> Das Zweite Vatikanische Konzil, „Erklärung über die Religionsfreiheit ‚*Dignitatis humanae*‘“, in: Karl Rahner / Herbert Vorgrimler, *Kleines Konzilskompendium. Sämtliche Texte des Zweiten Vatikanischen Konzils*, Freiburg i. Br. 2008, S. 662, Nr. 1. Die folgenden Zitate mit der Abkürzung DH stammen aus diesem Dokument.

ner heißt es dort: „die Wahrheit erhebt nicht Anspruch als kraft der Wahrheit selbst“, nicht durch Zwang irgendeiner Art. (DH 1)

Der erste Teil des Dokuments wendet sich an die bürgerliche Gesellschaft. Mit Vernunft und freiem Willen ausgestattete Menschen genießen Menschenwürde. Ihrer Natur nach haben sie die moralische Pflicht, nach der Wahrheit zu streben, insbesondere im Hinblick auf die Religion. Sie müssen sich geistiger Freiheit und Freiheit von äußerem Zwang erfreuen können, sofern dadurch die öffentliche Ordnung nicht gestört wird. (DH 2) Diese Freiheit ist ein bürgerliches Recht, das sich aus dem göttlichen Gesetz ableitet. Angesichts der sozialen Natur des Menschen erfolgt das Streben nach Wahrheit im Rahmen von Lehre, Kommunikation und Dialog. „Nun aber werden die Gebote des göttlichen Gesetzes vom Menschen durch die Vermittlung seines Gewissens erkannt und anerkannt“ und sie/er muss frei sein, ihrem/seinem Gewissen zu folgen. (DH 3) Menschen als soziale Wesen müssen die Freiheit haben, kollektiv zu agieren, ihren Glauben zu praktizieren, ihn innerhalb der Gruppe zu verbreiten, an andere weiterzugeben sowie derartige Gruppenaktivitäten zu organisieren und zu lenken. (DH 4) Die bürgerliche Gesellschaft hat die Pflicht, die Religionsfreiheit aller ihrer Bürger auf gleiche Weise zu schützen, selbst wenn eine bestimmte Religion aus irgendeinem Grund einen Sonderstatus genießt. (DH 6) Genau die Gründe, aus denen Menschen Religionsfreiheit beanspruchen können, erfordern es auch, dass sie die Freiheit anderer respektieren. Die bürgerliche Gesellschaft „hat das Recht, sich gegen Missbräuche zu schützen, die unter dem Vorwand der Religionsfreiheit vorkommen können“. (DH 7) Dies kann eintreten, wenn es religiösen Fundamentalismus gibt.

Der zweite Teil des Dokuments befasst sich mit der Religionsfreiheit vor dem Hintergrund der Offenbarung. Die christliche Offenbarung zeigt uns die Würde des Menschen. Christus selbst respektiert die Freiheit seiner Zuhörer (DH 9), verkündet seine Botschaft in Demut und weigert sich, Zwang auszuüben. (DH 10–11) „Der Glaubensakt ist seiner Natur nach ein freier Akt.“ (DH 10) Die Kirche folgt den Wegen Christi. (DH 12) „Die Freiheit der Kirche ist das

grundlegende Prinzip in den Beziehungen zwischen der Kirche und den öffentlichen Gewalten sowie der gesamten bürgerlichen Ordnung.“ (DH 13) Es ist die Aufgabe der Kirche, „die Wahrheit, die Christus ist, zu verkündigen und authentisch zu lehren, zugleich auch die Prinzipien der sittlichen Ordnung, die aus dem Wesen des Menschen selbst hervorgehen, autoritativ zu erklären und zu bestätigen.“ (DH 14) Hierzu sei angemerkt, dass an dieser Stelle auf keine anderen Religionen verwiesen wird.

### Eine andere Sichtweise in *Gaudium et spes*?

Hier sehen wir die klare Unterscheidung zwischen der Ordnung der Natur und der Ordnung der Offenbarung, auch wenn beide in der Praxis einander stützen. Religionsfreiheit ist in erster Linie dem Bereich der natürlichen Ordnung zuzuordnen. Eine solche Unterscheidung zwischen Naturgesetz und Offenbarung bzw. ‚Übernatürlichem‘ wurde im Konzil unter Umständen nicht von allen widerstandslos akzeptiert. Dies spiegelt sich wider im Schlusssdokument des Konzils *Gaudium et spes*.<sup>7</sup> Die Anfangsworte des Dokuments lauten wie folgt: „Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Menschen von heute“. (GS 1) Auf dieser ‚säkularen‘ Ebene bleibend, richtet es sich an alle Menschen. Gleichzeitig heißt es: „Die Kirche glaubt: Christus, der für alle starb und auferstand, schenkt dem Menschen Licht und Kraft durch seinen Geist, damit er seiner höchsten Berufung nachkommen kann.“ (GS 10) Im Weiteren spricht das Dokument von der Würde des moralischen Gewissens. „Denn der Mensch hat ein Gesetz, das von Gott seinem Herzen eingeschrieben ist, dem zu gehorchen eben seine Würde ist. Und das Gewissen ist der verbor-

---

<sup>7</sup> Das Zweite Vatikanische Konzil, „Pastorale Konstitution über die Kirche in der Welt von heute ‚Gaudium et spes‘“, in: Karl Rahner / Herbert Vorgrimler (Hg.), *Kleines Konzilskompendium. Sämtliche Texte des Zweiten Vatikanischen Konzils*, Freiburg i. Br. <sup>35</sup>2008, S. 449–552. Die folgenden Zitate mit der Abkürzung GS stammen aus diesem Dokument.

genste Kern und das Heiligtum des Menschen, in dem er allein ist mit Gott, dessen Stimme in seinem Innersten wiederhallt.“ (DH 16) Dies gilt selbstverständlich für jeden Menschen und lässt sich der Sphäre des ‚Naturgesetzes‘ zuordnen. Aber in GS heißt es weiter: „Tatsächlich klärt sich nur im Geheimnis des fleischgewordenen Wortes das Geheimnis des Menschen wahrhaft auf [...] Da in ihm die menschliche Natur angenommen wurde, ohne dabei verschlungen zu werden, ist sie dadurch auch schon in uns zu einer erhabenen Würde erhöht worden. Denn er, der Sohn Gottes, hat sich in seiner Menschwerdung gewissermaßen mit jedem Menschen vereinigt [...] Der christliche Mensch empfängt, gleichförmig geworden dem Bild des Sohnes, der der Erstgeborene unter vielen Brüdern ist, „die Erstlingsgaben des Geistes“ (Röm 8,23), durch die er fähig wird, das neue Gesetz der Liebe zu erfüllen [...] dem österlichen Geheimnis verbunden und dem Tod Christi gleichgestaltet, geht er, durch Hoffnung gestärkt, der Auferstehung entgegen [...] Das gilt nicht nur für die Christgläubigen, sondern für alle Menschen guten Willens, in deren Herzen die Gnade unsichtbar wirkt. Da nämlich Christus für alle gestorben ist und da es in Wahrheit nur eine letzte Berufung des Menschen gibt, die göttliche, müssen wir festhalten, daß der Heilige Geist allen die Möglichkeit anbietet, diesem österlichen Geheimnis in einer Gott bekannten Weise verbunden zu sein.“ (GS 22)

Das Zitat ist lang, aber es erläutert den Sachverhalt prägnant und anschaulich. Es konterkariert die Sichtweise von einer natürlichen Ordnung der Dinge, die frei von Christus sei. Man kann sich mittels ‚Epoché‘ auf die ‚menschliche Natur‘ konzentrieren. Sie existiert jedoch nicht an sich. Wenn wir uns diese zweite Sichtweise zu eigen machen, müssen wir unsere Auffassung von der Religionsfreiheit erweitern und uns erneut dem zweiten Teil von *Dignitatis humanae* widmen. Während auf der Ebene der Zivilgesellschaft die Trennung zwischen Staat und Religion als Institutionen und die Freiheit der Religion von staatlicher Kontrolle gewahrt werden müssen, wohnt die Religionsfreiheit auf der Ebene des christlichen Glaubens unserem Glauben inne – nicht rein auf einer zivilen/säkularen Ebene.

## Impulse von Johannes Paul II.

Ich werde hier nicht auf die von Fachleuten diskutierten theologischen Differenzen zwischen den Schulen des Thomas von Aquin und des Heiligen Augustinus eingehen.<sup>8</sup> Klar scheint jedoch zu sein, dass in GS 22 nicht mehr von den Menschen im natürlichen Sinn die Rede ist, sondern von Menschen, mit denen sich der Sohn Gottes ‚auf bestimmte Weise‘ vereinigte und die über die Gabe des Geistes verfügen. Diese Perspektive hebt die Religionsfreiheit auf eine völlig andere Ebene. Auf theologischer Ebene können wir nicht mehr eine rein säkulare, neutrale, natürliche Sprache sprechen, auch wenn dies in bestimmten zivilen Kontexten hilfreich sein mag. Für die Kirche scheint eine Sprache des Glaubens unumgänglich zu sein. Dies bringt auch die anderen Religionen ins Spiel. Lassen Sie mich dies kurz mit Hilfe von Johannes Paul II. erläutern, der sich diese Sichtweise in seinen Enzykliken, beginnend mit der ersten – *Redemptor hominis* – wirklich zu eigen macht.<sup>9</sup> Um den Rahmen nicht zu sprengen, beschränke ich mich jedoch auf eine spätere Enzyklika: *Redemptoris Missio*. Ich möchte hier nicht die Entwicklung von Ideen oder einer Glaubenslehre nachzeichnen, sondern die neue Sichtweise deutlich machen. Johannes Paul II. sagt: „Der Geist zeigt sich in besonderer Weise in der Kirche und in ihren Mitgliedern; jedoch ist seine Gegenwart und sein Handeln allumfassend, ohne Begrenzung durch Raum und Zeit (*Dominum et vivificantem* 53) [...] Die Gegenwart und das

---

<sup>8</sup> Im Hinblick auf diesen Abschnitt siehe David L. Schindler, „Religious Freedom, Truth and American Liberalism: Another Look at John Courtney Murray“, in: *Communio. International Catholic Review*, Winter 1994, (<http://www.ewtn.com/library/THEOLOGY/MURRAY.HTM>, 23.9.2013).

<sup>9</sup> Vgl. Johannes Paul II., *Redemptor hominis*. An die Verehrten Mitbrüder im Bischofsamt die Priester und Ordensleute die Söhne und Töchter der Kirche und an alle Menschen Guten Willens zum Beginn Seines Päpstlichen Amtes, Nr. 13–14, in: [http://www.vatican.va/holy\\_father/john\\_paul\\_ii/encyclicals/documents/hf\\_jp-ii\\_enc\\_04031979\\_redemptor-hominis\\_ge.html](http://www.vatican.va/holy_father/john_paul_ii/encyclicals/documents/hf_jp-ii_enc_04031979_redemptor-hominis_ge.html), 1.10.2013. Johannes Paul II. scheint dies bereits zur Zeit des Konzils angeregt zu haben. Siehe dazu den Artikel in der vorigen Fußnote.

Handeln des Geistes berühren nicht nur einzelne Menschen, sondern auch die Gesellschaft und die Geschichte, die Völker, die Kulturen, die Religionen [...] So leitet uns der Geist, der ‚weht, wo er will‘ (Joh 3,8), der ‚in der Welt wirkte, noch bevor Christus verherrlicht wurde‘, (AG 4) der ‚das Universum, alles umfassend, erfüllt und jede Stimme kennt‘ (Weish 1,7), dazu an, unseren Blick zu erweitern, um so sein zu jeder Zeit und an jedem Ort vorhandenes Wirken in Betracht zu ziehen. (DEV 53) [...] Das Verhältnis der Kirche zu anderen Religionen ist bestimmt von einem doppelten Respekt: ‚dem Respekt vor dem Menschen bei seiner Suche nach Antworten auf die tiefsten Fragen des Lebens und vom Respekt vor dem Handeln des Geistes im Menschen.‘<sup>10</sup>

Warum Religionsfreiheit nötig ist, wird eigentlich im letzten Satz erläutert, in dem Johannes Paul II. sich selbst aus einem älteren Dokument zitiert.<sup>11</sup> Der Geist und die Menschen wirken frei aufeinander ein. Dies geschieht im Reich Gottes, in dem auch die Kirche aktiv ist. „Die Kirche ist tatsächlich und konkret für den Dienst am Reich da [...] Die Kirche dient dem Reich sodann, indem sie der Welt die ‚evangelischen Werte‘ der Seligpreisungen bekanntmacht, die authentischer Ausdruck des Reiches sind und die den Menschen helfen, Gott mit seinem Vorhaben einzulassen. Es ist also wahr, daß die Wirklichkeit des Reiches in Ansätzen sich auch jenseits der Grenzen der Kirche in der gesamten Menschheit finden kann, insofern diese die ‚evangelischen Werte‘ lebt und sich der Tätigkeit des Geistes öffnet, der weht, wo und wie er will (vgl. Joh 3,9) [...] Die Kirche ist Sakrament des Heiles für die ganze Menschheit, und ihre Tätigkeit beschränkt sich nicht auf jene, die die Heilsbotschaft annehmen. Für das Einschlagen dieses Weges der Hinwendung zum Plan Gottes

---

<sup>10</sup> Johannes Paul II., *Enzyklika ‚Redemptoris Missio‘ Seiner Heiligkeit Papst Johannes Paul II. über die fortdauernde Gültigkeit des missionarischen Auftrages*, Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, Nr. 100, Bonn 1990, S. 31–32, Nr. 28–29.

<sup>11</sup> Vgl. Johannes Paul II., „*Madrasiae, ad Religionum non-Christianarum moderators quosdam*“, in: AAS (1986), S. 767.

liefert die Kirche ihren Beitrag durch ihr Zeugnis und ihre Tätigkeit, durch Dialog, durch Förderung im menschlichen Bereich, durch Einsatz für Gerechtigkeit und Frieden, für Erziehung und für Pflege der Kranken, durch Sorge für die Armen und Kleinen.“<sup>12</sup>

Welche Sichtweise begegnet uns hier? Gott lädt alle Menschen auf verschiedenen Wegen über ihre eigenen Religionen in sein Reich ein. Daraus folgt, dass wir die Freiheit Gottes respektieren müssen, der die Menschen durch den Geist auf verschiedenen Wegen ruft, – aber auch die Freiheit der Menschen, die gemäß der empfangenen Offenbarung auf diesen Ruf reagieren. Dies ist aus christlicher Sicht das Fundament der Religionsfreiheit. Diese Freiheit hat ihren Ursprung in Gottes Ruf, dem Wirken des Geistes und der freien Antwort des Menschen. Aber diese Freiheit ist nicht einfach anarchisch, denn sie ist vom Geiste Gottes geleitet. Es findet eine Annäherung an das Reich Gottes statt. Deshalb konnte Johannes Paul II. den Oberhäuptern anderer Religionen in Chennai (Madras) im Februar 1986 Folgendes sagen: „Durch Dialog lassen wir Gott in unserer Mitte gegenwärtig sein; wenn wir uns einander im Dialog öffnen, öffnen wir uns auch Gott [...] Als Anhänger verschiedener Religionen sollten wir uns zusammenschließen, um uns für die gemeinsamen Ideale in den Bereichen Religionsfreiheit, Brüderlichkeit, Bildung, Kultur, soziales Wohlergehen und bürgerliche Ordnung einzusetzen und diese zu verteidigen.“<sup>13</sup>

Es besteht also nicht nur ‚*Freiheit von*‘ Zwang, sondern auch ‚*Freiheit für*‘ Zusammenarbeit.

<sup>12</sup> Johannes Paul II., *Enzyklika ‚Redemptoris Missio‘ Seiner Heiligkeit Papst Johannes Paul II. über die fortdauernde Gültigkeit des missionarischen Auftrages*, a. a. O., S. 25, Nr. 20.

<sup>13</sup> „John Paul II in India. The Family: A community of Peace“, in: *Origins* 15 (1986) 26, S. 598. Im Hinblick auf ähnliche Überlegungen siehe die Ansprache von Johannes Paul II. an die Oberhäupter anderer Religionen in Neu-Delhi nach der Veröffentlichung von *Ecclesia in Asia*: „The Interreligious Meeting“, in: *Vidyajyoti Journal of Theological Reflection* 63 (1999), S. 884–886.

## Freiheit für Zusammenarbeit

Wenn wir uns in der heutigen Welt umschaun, spüren wir vielleicht, dass es einen solchen Geist der Zusammenarbeit nicht gibt. Unmöglich ist er aber nicht. Die verschiedenen Religionen werden häufig als spaltendes Element gesehen, das die Freiheit anderer Religionen nicht respektiert. Ein genauerer Blick offenbart jedoch, dass religiöser Fundamentalismus und Exklusivismus zwar nach wie vor Faktoren sind, die verschiedenen Religionen jedoch durchaus eine Perspektive der Offenheit für religiösen Pluralismus bieten, die nicht bloß in Toleranz, sondern in Dialog und Zusammenarbeit mündet. Wir haben bereits gesehen, dass unser eigener christlicher Glaube anderen Religionen gegenüber offen ist. Schauen wir uns jetzt kurz einige der anderen Weltreligionen an. Im Hinduismus hieß es schon vor mehr als 3000 Jahren in der Rig Veda: „Die Wahrheit ist Eins, der Weise nennt sie mit vielen Namen.“ (1.164.46) Der heutige Hinduismus sieht die verschiedenen Religionen als Flüsse, die in dasselbe Meer der göttlichen Realität fließen. Der Buddhismus sieht alle Religionen als geeignete Mittel der Vorbereitung, die letztlich in der Verwirklichung der Selbstlosigkeit durch Selbstdisziplin und Konzentration münden können. Im Koran spricht Allah: „In der Religion gibt es keinen Zwang. (2:256) Für jeden von euch haben Wir eine Richtung und einen Weg festgelegt. (5:49) Und jedes Volk hat einen, der es rechtleitet. (13:7)“<sup>14</sup>

Aus Sicht des Staates und der bürgerlichen Gesellschaft könnten wir uns dem Thema der Religionsfreiheit mittels der Menschenrechte nähern. Dabei gilt es aber, zwei Vorbehalte zu berücksichtigen. Einerseits setzt Religionsfreiheit nicht die Existenz einer säkularen Gesellschaft voraus, die völlig areligiös, wenn nicht anti-religiös ist und Religion in den privaten Raum verbannt. Es gibt ‚säkulare‘ Länder wie Indien und Indonesien, in denen die Religionen nicht negativ oder als Privatangelegenheit, sondern positiv und gleichberechtigt gesehen werden. Die indische Verfassung räumt den religiösen Minder-

---

<sup>14</sup> Zu einer ausführlichen Darlegung der Gedanken dieses Abschnitts siehe Michael Amaladoss, *Living in a Secular Democracy*, Dindigul 2010, S. 77–99.

heiten sogar Sonderrechte ein, indem sie ihnen die Freiheit lässt, ihre Religionen auszuüben und zu verbreiten, solange dadurch die öffentliche Ordnung nicht gestört wird. Andererseits ist religiöser Pluralismus nicht gleichbedeutend mit Relativismus, der sich allein auf die Wahlmöglichkeiten des Menschen stützt. Das Absolute kann sich auf verschiedene Arten offenbaren und erfahren werden – bedingt durch Persönlichkeiten, Kulturen und Geschichte.<sup>15</sup> Die Vorstellung geht in Richtung eines positiven Pluralismus, der auf der Einsicht fußt, dass verschiedene Religionen die Werke des Geistes sind, der die Begegnung des Menschen mit dem Göttlichen ermöglicht und auf uns unbekanntem Wege in die Gemeinschaft des Reiches Gottes mündet. Jede Religion ist eine Berufung, ein Ruf des Geistes, ein Weg zum Reich Gottes. Für die asiatischen Bischöfe sind die Anhänger der verschiedenen Religionen Mitpilger auf dem Weg zum Reich Gottes. Die Gemeinschaft zwischen ihnen wird die eschatologische Vollendung sein. So heißt es von den indischen Bischöfen zum Beispiel: „So wie Gottes Geist die Kirchen des Ostens aufrief, zu bekehren, zu missionieren und Zeugnis abzulegen (siehe *Off* 2,3), hören wir eben auch diesen selben Geist, der uns aufruft, wahrhaft katholisch, offen und auf Zusammenarbeit mit dem Wort bedacht zu sein, das in den großen religiösen Traditionen des heutigen Asiens aktiv gegenwärtig ist. Vertrauen und Einsicht, nicht Angst und übergroße Vorsicht, müssen unsere Beziehungen zu diesen vielen Brüdern und Schwestern bestimmen. Weil wir zusammen mit ihnen eine Gemeinschaft bilden, aus dem einen Stamm herkommend, den Gott schuf, um die gesamte Erde zu bevölkern. Uns eint eine gemeinsame Berufung und Vorkehrung. Wir sind aufgerufen, uns mit Christus auf dieselbe österliche Pilgerreise zu dem einen Vater, der unser aller Vater ist, zu begeben (siehe *Lk* 24,13 ff., *NA* 1 und *GS* 22).“<sup>16</sup>

---

<sup>15</sup> Siehe Michael Amaladoss, *Quest for God. Doing Theology in India*, Anand 2013, S. 157–169. Der Verfasser zeigt, dass Pluralismus nicht gleichbedeutend mit Relativismus ist.

<sup>16</sup> Peter C. Phan (Hg.), *The Asian Synod. Texts and Commentaries*, Maryknoll 2002, S. 21.

In einer rein säkularen Welt ist die Religionsfreiheit als ein Grundrecht des Menschen möglicherweise das notwendige Minimum. Zweifelsohne lässt sich die säkulare Ideologie als weitere Quasi-Religion betrachten. Auf institutioneller Ebene gibt es eine Trennung zwischen dem Staat und den verschiedenen religiösen Institutionen. Auf der Ebene des Lebens jedoch gibt es ein Wechselspiel von Religionen und säkularen (atheistischen) Ideologien, die die Freiheit des jeweils Anderen respektieren und bis zur Ebene des interreligiösen Dialogs vordringen. Religionen können zu ihren Anhängern sprechen und versuchen, andere von ihren Sichtweisen in Fragen der öffentlichen Moral und Ordnung zu überzeugen. Sie können jedoch nicht fordern, dass ihre Sichtweisen zur geltenden Rechtsnorm werden. So lehnt die katholische Kirche beispielsweise die Abtreibung ab. Sie kann jedoch nicht verlangen, dass diese deshalb für illegal erklärt wird. In der Welt von heute ist eine Auffassung von Religionsfreiheit, die auf der Glaubensperspektive aller Religionen basiert, wohl anregender und hilfreicher.

### Schlussbemerkung

Religionsfreiheit wird von der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte als Bürgerrecht anerkannt. Die Trennung von Staat und Religion als Institutionen wird in vielen säkularen Staaten heute auch akzeptiert. Dies sollte weltweit zur Norm werden. Als Christen können wir die Religionsfreiheit nicht bloß aus der Perspektive eines ‚Naturgesetzes‘, sondern auch aus dem Blickwinkel unseres Glaubens bejahen. Geleitet von *Gaudium et spes* können wir über *Dignitatis humanae* hinausgehen. Interreligiöser Dialog und Zusammenarbeit werden integrale Dimensionen der Evangelisierung. Wenn die Autonomie der Zivilsphäre und des Staates respektiert werden, müssen die Religionen nicht ins Private verbannt werden, sondern können eine aktive Rolle bei der Bewusstseinsbildung spielen und den Menschen Angebote machen – dabei stets mit Respekt für die Freiheit der Anderen sowohl als Individuen als auch als Gläubige sowie im Vertrauen auf die Gegenwart und das Wirken des Wortes und Geistes in jedem.